

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Auswirkungen des Aktionsprogrammes Insektenschutz der Bundesregierung

Anfrage des Abgeordneten Hermann Grupe (FDP), eingegangen am 06.11.2019 - Drs. 18/5028 an die Staatskanzlei übersandt am 08.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 11.12.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Bundesregierung hat Anfang September 2019 das Aktionsprogramm Insektenschutz beschlossen. Dieses hat u. a. zum Ziel, Insektenlebensräume (z. B. Streuobstwiesen) gesetzlich zu schützen. Dies beinhaltet auch ein Verbot besonders schädlicher Pestizide in einem Großteil der Schutzgebiete und an Gewässerrändern. Außerdem ist der rechtsverbindliche Ausstieg aus Glyphosat geregelt. Lebensräume von Insekten auf dem Land und in der Stadt sollen wiederhergestellt und Lichtverschmutzung eingedämmt werden (<https://www.bmu.de/pressemitteilung/schulze-wir-koennen-das-insektensterben-stoppen/>).

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die weiteren Planungen der Bundesregierung zur Umsetzung des Aktionsprogrammes Insektenschutz?

Die Bundesregierung plant, den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ um einen Sonderrahmenplan „Insektenschutz“ zu ergänzen und dafür zusätzliche Bundesmittel bereitzustellen. Details werden derzeit zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Weitere Erkenntnisse zur Umsetzung des Aktionsplans Insektenschutz liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Bis wann erwartet die Landesregierung den von der Bundesregierung angekündigten Entwurf für ein Insektenschutzgesetz?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Bundesregierung den Entwurf für ein Insektenschutzgesetz zügig erarbeiten wird. Ein konkreter Zeitplan ist der Landesregierung nicht bekannt.

3. Inwiefern erwartet die Landesregierung infolge der geplanten Entwicklung von Wildnisgebieten im Rahmen des Wildnisfonds eine weitere Ausweitung waldbaulicher Prozessflächen?

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. September 2017 mit der Entscheidung zum „NWE10“-Programm die natürliche Entwicklung auf 10 % der Landeswaldflächen beschlossen. Damit leistet Niedersachsen einen wesentlichen Beitrag zum 5-Prozent-NWE- und zum 2-Prozent-Wildnisziel des Bundes im Rahmen der Nationalen Biodiversitätsstrategie. 10 % der Fläche des Landeswaldes (Referenzfläche 333 203 ha) werden dauerhaft einer natürlichen Waldentwicklung überlassen. Der genannte Flächenumfang an waldbaulichen Prozessschutzflächen wird von der Landesregierung als ausreichend erachtet.

4. Welchen Anteil an der niedersächsischen Landesfläche haben Naturschutzgebiete, Nationalparkflächen, nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, nach der FFH-Richtlinie kartierte Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes?

Nachfolgende Daten basieren auf einer GIS-Berechnung der Daten der Niedersächsischen Schutzgebietsdokumentation zum Stand 31. Dezember 2018. Die Angaben lassen Überlagerungen der einzelnen Kategorien unberücksichtigt: Der Flächenumfang der niedersächsischen Nationalparke beträgt 361 417 ha; dies entspricht einem Anteil an der Landesfläche (einschließlich der 12-Seemeilen-Zone) von 6,8 %. Der Flächenumfang der niedersächsischen Naturschutzgebiete beträgt 241 459 ha; dies entspricht einem Anteil an der Landesfläche (einschließlich der 12-Seemeilen-Zone) von 4,5 %. Der Flächenumfang der niedersächsischen Naturdenkmäler beträgt 1 369 ha; dies entspricht einem Anteil an der Landesfläche (einschließlich der 12-Seemeilen-Zone) von 0,03 %. Der Flächenumfang der niedersächsischen FFH-Gebiete beträgt inklusive mariner Bereiche 610 045 ha; dies entspricht einem Anteil an der Landesfläche (einschließlich der 12-Seemeilen-Zone) von 11,4 %. Nationale Naturmonumente sind in Niedersachsen nicht ausgewiesen worden. Die Flächen der „gesetzlich geschützten Biotope“ (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 BNatSchG) wird aufgrund der Kleinteiligkeit der Flächen nicht landesweit statistisch erfasst.

Verschneidet man die Kategorien Naturschutzgebiete, Nationalparkflächen, flächenhafte Naturdenkmäler und FFH-Gebietskulisse mittels GIS-Berechnung (Stand 31.12.2018) miteinander, ergibt sich eine Fläche von 760 250 ha; dies entspricht, bezogen auf die Gesamtfläche Niedersachsens, einem Anteil von ca. 14,3 %.

5. Wie groß ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Niedersachsen, die von den von der Bundesregierung geplanten Einschränkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in Schutzgebieten (s. Frage 4) betroffen sein wird?

Das von der Bundesregierung verabschiedete „Aktionsprogramm Insektenschutz“ formuliert unter Buchstabe B Nr. 4.1, dass der Bund ab 2021 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden mit besonderer Relevanz für Insekten in ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen verbieten werde. Neben den in den in Frage 4 der Kleinen Anfrage dargestellten und im „Aktionsprogramm Insektenschutz“ unter Buchstabe B Nr. 4.1 benannten Gebietskategorien wird an besagter Stelle im „Aktionsprogramm Insektenschutz“ zudem ein entsprechendes Verbot auch für EU-Vogelschutzgebiete mit besonderer Bedeutung für den Insektenschutz benannt. Die begriffliche Definition für „Vogelschutzgebiete mit Bedeutung für den Insektenschutz“ ist derzeit offen. Da u. a. die diesbezügliche Flächenkulisse derzeit mit Blick auf die EU-Vogelschutzgebiete offen ist, kann eine Flächenberechnung bezüglich der landwirtschaftlich genutzte Fläche in Niedersachsen, die von den von der Bundesregierung geplanten Einschränkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in Schutzgebieten gemäß Buchstabe B Nr. 4.1 des „Aktionsprogramm Insektenschutz“ betroffen sein werden, nicht erfolgen. Dementsprechend wurde im Rahmen der 93. Umweltministerkonferenz am 15.11.2019 beschlossen, dass es für erforderlich gehalten werde, das Aktionsprogramm Insektenschutz u. a. mit Blick auf die Maßnahmen unter Buchstabe B Nr. 4.1 zu konkretisieren.

Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bereits durch die Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) geregelt ist. Gemäß § 4 dieser Norm dürfen Pflanzenschutzmittel, die aus einem in der Verordnung aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht angewandt werden, es sei denn, dass eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist oder die Naturschutzbehörde die Anwendung ausdrücklich gestattet.

6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung, für welche Wirkstoffe die Bundesregierung die Anwendungsbestimmungen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ändern will?

Eine vollständige Ablehnung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten wurde im Aktionsprogramm Insektenschutz nicht vereinbart. Laut Kabinettsbeschluss soll es zu einem Verbot von Herbiziden und von noch zu benennenden biodiversitätsschädigenden Insektiziden kommen, und zwar in den Schutzgebieten nationaler Kategorie (Naturschutzgebiete, Nationalparks, nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG) und in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten. Ausnahmen soll es bei Waldflächen zur Walderhaltung im Katastrophenfall und zum Gesundheitsschutz geben.

Zusätzlich sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, Herbizid- und bestimmte Insektizidanwendungen in Vogelschutzgebieten einzuschränken, allerdings nur, wenn eine Bedeutung für den Insektenschutz dargelegt werden kann. Es wird also noch im Detail zu klären sein, welche Insektizide als biodiversitätsschädigend eingestuft werden und wie die Länder ihre Möglichkeiten nutzen.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss, die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Glyphosat zum 1. Januar 2024 zu beenden?

Der Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat ist auf EU-Ebene bis zum 31.12.2023 befristet zugelassen. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD zur 19. Legislaturperiode wurde Folgendes vereinbart: „Wir werden mit einer systematischen Minderungsstrategie den Einsatz von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich einschränken mit dem Ziel, die Anwendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden.“ Der genannte Beschluss der Bundesregierung ist daher wenig überraschend. Die Landesregierung unterstützt den konsequenten Ausstieg. Nur so arbeiten Beratung, Landwirtschaft und Industrie zielorientiert an Alternativen und nutzen entsprechend die Frist bis zum Verbot.

8. Inwiefern wird aus Sicht der Landesregierung gewährleistet, dass zu diesem Zeitpunkt in allen einschlägigen Anwendungsgebieten wirksame und praktikable Alternativen zum Einsatz von Glyphosat zur Verfügung stehen werden?

Es werden laufend Pflanzenschutzwirkstoffe bzw. -mittel neu zugelassen, während andere die Zulassung verlieren. Die landwirtschaftlichen Unternehmen haben sich diesen Veränderungen in der Vergangenheit gestellt und entsprechend innovativ reagiert. Dies wird auch zukünftig der Fall sein. Alle Beteiligten arbeiten bereits an Alternativen zum Einsatz von Glyphosat, sodass davon auszugehen ist, dass im Jahr 2024 erprobte Alternativen für verschiedene Anwendungszwecke zur Verfügung stehen werden.

9. Wie bewertet die Landesregierung das Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung aus Sicht der verschiedenen Erzeugungszweige der Land- und Forstwirtschaft in Niedersachsen?

Das Aktionsprogramm ist noch kein Gesetz, sondern eine Zielvereinbarung der Bundesregierung, wie der Insektenschutz umgesetzt werden soll. Wesentliche Punkte aus dem Programm müssen in Rechtstexte gefasst und vom Bundestag unter Beteiligung des Bundesrates beschlossen werden. Dabei müssen die etablierten Beteiligungsverfahren angewandt werden, die auch die Verbände von Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz umfassen. Viele Formulierungen in dem Programm wurden offen gestaltet. So ist etwa noch zu bestimmen, welche Insektizide konkret als „biodiversitätsschädigend“ einzustufen sind. Auch muss eine Einigung erzielt werden, welche Flächen unter den naturschutzrechtlich zu schützenden Biotoptypen „artenreiches Grünland“ und „Streuobstwiesen“ erfasst werden sollen. Da viele Details des Aktionsprogramms abschließend nicht vorliegen, ist eine umfassende Bewertung durch die Landesregierung noch nicht möglich.

Wälder gehören zu den Ökosystemen, in denen die walddtypische Insektenfauna nicht gefährdet ist. Dies geht u. a. aus den Ausführungen des BfN (2018) zum Insektenrückgang mit Daten, Fakten und Handlungsbedarf hervor. Aus dem Grund sind Waldflächen zu erhalten und bestenfalls zu mehren. Das Aktionsprogramm Insektenschutz sieht für Maßnahmen Förderanreize bei einer insektenfreundlichen Waldbewirtschaftung vor. Zur Förderung bestimmter Insektenarten bieten sich Maßnahmen zur Pflege von Waldinnen-, Waldaußenrändern und Waldwiesen sowie die Anreicherung von Totholz an.

(Verteilt am 12.12.2019)